



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Ehrenordnung

in der Fassung vom 06. März 2004

Inhaltsverzeichnis:

§§	1	Personenkreis	Seite	2
	2	Ehrungen		2
	3	Voraussetzungen		2/3
	4	Zuständigkeiten		4
	5	Rücknahme		4
	6	Rechtsmittel		4
	7	Inkrafttreten		5

Ehrenordnung des Hockeyverbandes Baden-Württemberg e.V.

§ 1

Personenkreis

Der Hockeyverband Baden-Württemberg e.V. (nachfolgend HBW genannt) kann Einzelpersonen, Mannschaften, Vereine oder Organisationen ehren, die sich durch besondere sportliche Erfolge, langjährige Tätigkeit im Ehrenamt oder auf eine andere Art in außerordentlicher Weise um den Hockeysport verdient gemacht haben.

§ 2

Ehrungen

- (1) Die Ehrung erfolgt entweder durch die Verleihung
 - a) eines Meisterschaftswimpels
 - b) einer Leistungsnadel in Bronze
 - c) einer Leistungsnadel in Silber
 - d) einer Leistungsnadel in Gold
 - e) einer Ehrennadel in Bronze
 - f) einer Ehrennadel in Silber
 - g) einer Ehrennadel in Gold
 - h) einer Ehrenplakette
 - i) einer Ehrenmitgliedschaft im HBW oder der Ernennung
 - j) zum Ehrenpräsidenten des HBW.
- (2) Vorstehende Ehrungen können einzeln oder auch in Kombination erfolgen.
- (3) Die Ehrung soll in würdigem Rahmen, in der Regel während eines Verbands- oder Verbandsjugendtages, vollzogen werden.
- (4) Für alle Ehrungen nach (1) e) – g), i) und j) gilt grundsätzlich, dass spätestens 3 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Ehrung nicht mehr erfolgen kann.

§ 3

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Ehrungen nach § 2 (1) sind:

- a) Jede **Mannschaft** im Damen-, Herren- oder Jugendbereich, die eine baden-württembergische Meisterschaft errungen hat, erhält den entsprechenden Meisterschaftswimpel.
- b) - **Kader- oder Nationalspielern** aus dem HBW, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Hockeysport erworben haben, können die Leistungsnadel in Bronze (u.a. mindestens 75 Einsätze in offiziellen DHB-Jugend- und/oder Erwachsenenmannschaften) verliehen werden.
 - **Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern**, die insgesamt mehr als 100 Bundesliga bzw. Regionalligaspiele geleitet haben oder mit besonders häufigen Einsätzen sowie sehr guten Leistungen im regionalen Bereich mindestens 8 Jahre tätig waren, können die Leistungsnadel in Bronze verliehen werden.
- c) - **Kader- oder Nationalspielern** aus dem HBW, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Hockeysport erworben haben, können die Leistungsnadel in Silber (u.a. mindestens

- 150 Einsätze in offiziellen DHB-Jugend- und/oder Erwachsenenmannschaften) verliehen werden.
- **Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern**, die insgesamt mehr als 150 Bundesliga bzw. Regionalligaspiele geleitet haben oder mit besonders häufigen Einsätzen sowie sehr guten Leistungen im regionalen Bereich mindestens 15 Jahre tätig waren, können die Leistungsnadel in Silber verliehen werden.
- d) - **Mannschaften und deren Trainern**, welche eine Deutsche oder internationale Meisterschaft gewonnen haben oder sich in sonstiger sportlicher Weise besondere Verdienste um den baden-württembergischen Hockeysport erworben haben, können die Leistungsnadeln in Bronze/Silber oder Gold verliehen werden.
- **Kader- oder Nationalspielern** aus dem HBW, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Hockeysport erworben haben, können die Leistungsnadel in Gold (u.a. internationale Titel wie Welt- oder Europameister oder mindestens 250 Einsätze in offiziellen DHB-A-Kadermannschaften) verliehen werden.
 - **Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern**, die insgesamt mehr als 200 Bundesliga bzw. Regionalligaspiele geleitet haben oder mit besonders häufigen Einsätzen sowie sehr guten Leistungen im regionalen Bereich mindestens 20 Jahre tätig waren, können die Leistungsnadel in Gold verliehen werden.
- e) **Ehrenamtlichen Mitarbeitern** eines baden-württembergischen Hockeyvereins können nach mindestens
- 10-jähriger Mitarbeit im Verein
 - 10-jähriger Mitarbeit im Verband
- für Ihre besonderen Verdienste um den Hockeysport die Ehrennadel in Bronze verliehen werden.
- f) **Ehrenamtlichen Mitarbeitern** eines baden-württembergischen Hockeyvereins können nach mindestens
- 15-jähriger Tätigkeit als Vorsitzender oder Führungskraft im Verein
 - 15-jähriger Mitarbeit im Verband
- für Ihre besonderen Verdienste um den Hockeysport die Ehrennadel in Silber verliehen werden.
- g) **Ehrenamtlichen Mitarbeitern** eines baden-württembergischen Hockeyvereins können nach mindestens
- 25-jähriger Tätigkeit als Vorsitzender oder Führungskraft im Verein
 - 20-jähriger Mitarbeit im Verband
- für Ihre besonderen Verdienste um den Hockeysport die Ehrennadel in Gold verliehen werden.

In Ausnahmefällen können die unter e) bis g) genannten ehrenamtlichen Mitarbeiter die Ehrennadeln auch ohne zeitliche Vorgaben verliehen bekommen.

- h) In ganz besonderen Fällen können auch nicht dem HBW angeschlossene Personen für ihre hervorragenden Verdienste um den baden-württembergischen Hockeysport mit der **Ehrenplakette** des HBW ausgezeichnet werden.
- i) Personen, welche bereits nach § 2 (1) g) der Ehrenordnung des HBW ausgezeichnet worden sind oder sich in ganz besonderem Maße bleibende Verdienste um den baden-württembergischen Hockeysport erworben, können zu **Ehrenmitgliedern** des HBW ernannt werden.
- j) Ehemaligen Präsidenten des HBW, die sich in besonderer Art und Weise um den Verband verdient gemacht haben, kann der **Ehrenvorsitz** (mit Sitz im Verbandsvorstand ohne Stimme) auf Lebzeiten im HBW angetragen werden.

§ 4 **Zuständigkeiten**

- (1) Antragsberechtigt für eine Ehrung sind jedes Mitglied im HBW, sämtliche Mitgliedsvereine sowie der Verbandsvorstand und der Verbandsjugendausschuss.
- (2) Ehrungsanträge sind mindestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin bei der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich mit Angaben zu der zu ehrenden Person und ausführlicher Begründung einzureichen.
- (3) Das Präsidium des HBW beruft alle zwei Jahre nach dem ordentlichen Verbandstag in seiner konstituierenden Sitzung einen Ehrungsausschuss bestehend aus 3 bis max. 5 Personen. Der Ehrungsausschuss berät über Anträge zu § 2 (1) b) bis h) und unterbreitet seine Vorschläge dem Präsidium zur Beschlussfassung. Für Ehrungen nach § 2 (1) i) und j) kann der Ausschuss dem Präsidium ebenfalls ein Empfehlungen geben.
- (4) Über Anträge nach § 2 (1) i) und j) entscheidet der Verbandstag, nachdem zuvor die grundsätzliche Bereitschaft zur Annahme einer geplanten Ehrung eingeholt wurde.
- (5) Die zu Ehrenden dürfen weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Sämtliche Beschlüsse bei Ehrungen bedürfen der Mehrheit aller anwesenden Stimmen.
- (7) Die vollzogenen Ehrungen sind umgehend im amtlichen Organ des HBW zu veröffentlichen.

§ 5 **Rücknahme**

- (1) Bei verbandsschädigendem Verhalten sowie bei sonstigen groben Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des HBW kann die Ehrung widerrufen werden.
- (2) Gründe für eine Rücknahme sind insbesondere unsportliches Verhalten mit schwerwiegenden Verletzungsfolgen, Verstoß gegen die Dopingvorschriften sowie die Begehung einer entehrenden Straftat.
- (3) Über die Rücknahme der Ehrung entscheidet der Verbandsvorstand mit der Mehrheit aller anwesenden Stimmen.
- (4) Ehrennadel und Urkunde sind dann dem HBW zurückzugeben.
- (5) Der Widerruf wird auf dem folgenden Verbandstag bekannt gegeben.

§ 6 **Rechtsmittel**

- (1) Ein Anspruch auf Ehrung durch den HBW besteht, mit Ausnahme von § 2 (1) a) der Ehrenordnung des HBW, nicht.
- (2) Gegen die Ablehnung oder Zurückstellung eines Antrages auf Ehrung sind keine Rechtsmittel möglich.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung ersetzt die bisherige Ehrenordnung vom November 1996 und tritt mit der Beschlussfassung durch den Vorstand am 6. März 2004 in Kraft.